

# RS Vwgh 1994/8/9 94/11/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.1994

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

## Rechtssatz

Die bei der Bemessung der Zeit gemäß § 73 Abs 2 KFG maßgebende Wertungsvorschrift des § 66 Abs 3 KFG stellt auf das Verhalten während jener Zeit ab, die seit der als bestimmte Tatsache herangezogenen Straftat verstrichen ist. Deswegen ist ein etwaiges Wohlverhalten vor dieser Zeit ohne rechtliche Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110181.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)